

21. Februar 2024

# Verordnung Aktuell

## Entlassmanagement

### Häusliche Krankenpflege

Wird Ihre Patientin bzw. Ihr Patient aus dem Krankenhaus oder einer stationären Reha-Einrichtung entlassen, darf die Krankenhausärztin bzw. der Krankenhausarzt oder die Reha-Ärztin bzw. der Reha-Arzt im Rahmen des Entlassmanagements häusliche Krankenpflege verordnen. Einzelheiten bzw. Voraussetzungen hierzu hat der Gemeinsame Bundesausschuss in seiner **Richtlinie für Häusliche Krankenpflege** geregelt.

- Die Prüfung, ob eine Verordnung für die Versorgung unmittelbar nach der Entlassung erforderlich ist, umfasst sowohl medizinische als auch organisatorische Aspekte:
  - Als **medizinische Gründe** sollen insbesondere die therapie- oder indikations-spezifische Erforderlichkeit einer nahtlosen Behandlung unmittelbar nach der Entlassung berücksichtigt werden.
  - Hinsichtlich der **organisatorischen Gründe** soll in Abhängigkeit vom notwendigen Umfang des Entlassmanagements und der Weiterbehandlung sowie der Morbidität und der psychosozialen Situation der Patientin bzw. des Patienten bei der Erforderlichkeit einer Verordnung durch das Krankenhaus insbesondere berücksichtigt werden, ob die Patientin bzw. der Patient in der Lage ist, eine weiterbehandelnde Ärztin bzw. einen weiterbehandelnden Arzt rechtzeitig zu erreichen sowie, ob bereits bekannte oder geplante Praxistermine nach der Entlassung bestehen.
  
- Der Verordnungszeitraum von **bis zu sieben Kalendertagen** nach Entlassung der Patientin bzw. des Patienten darf nicht überschritten werden. Ist zur Überbrückung einer festgestellten Versorgungslücke nach Entlassung eine geringere Verordnungsdauer als sieben Tage erforderlich, darf auch nur für den entsprechend kürzeren Zeitraum häusliche Krankenpflege verordnet werden. Die Krankenhausärztin bzw. der Krankenhausarzt oder die Reha-Ärztin bzw. der Reha-Arzt orientiert sich bei der Dauer der Verordnung an der auf den konkreten Einzelfall bezogenen Erforderlichkeit.

- Die Krankenhaus-/Reha-Ärztin oder der Krankenhaus-/Reha-Arzt wird Sie – als weiterbehandelnde Vertragsärztin bzw. weiterbehandelnden Vertragsarzt – auf geeignete Weise rechtzeitig über die Verordnung einer häuslichen Krankenpflege informieren, sofern Ihre gemeinsame Patientin bzw. Ihr gemeinsamer Patient der Übermittlung der Daten zustimmt.
- Verordnungen über eine häusliche Krankenpflege im Rahmen des Entlassmanagements werden von der Krankenhausärztin bzw. dem Krankenhausarzt oder der Reha-Ärztin bzw. dem Reha-Arzt als solche gekennzeichnet sowie das Entlassungsdatum vermerkt.
- Bei der Verordnung hat die Krankenhausärztin bzw. der Krankenhausarzt oder die Reha-Ärztin bzw. der Reha-Arzt die Vorgaben der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie zu berücksichtigen.
- Für die Verwendung und Bedruckung der Formulare der vertragsärztlichen Versorgung gelten die Vorgaben der Bundesmantelvertragspartner. Krankenhäuser sind verpflichtet, auf allen Verordnungen die Arztnummer der verordnenden Krankenhausärztin bzw. des verordnenden Krankenhausarztes sowie das Standortkennzeichen des Krankenhauses anzugeben. Reha-Einrichtungen sind verpflichtet, auf allen Verordnungen die Arztnummer der verordnenden Reha-Ärztin bzw. des verordnenden Reha-Arztes sowie die versorgungsspezifische BSNR der Reha-Einrichtung anzugeben.

### **Abgrenzung der stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung von der häuslichen und der psychiatrischen häuslichen Krankenpflege**

Der G-BA hat klargestellt, dass bei einer Versorgung im Rahmen einer stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung (StäB) keine gleichzeitige Verordnung von häuslicher und psychiatrischer häuslicher Krankenpflege erfolgen darf. Bei der StäB handelt es sich um eine Krankenhausleistung im häuslichen Umfeld von psychisch erkrankten Menschen.

! Die Details des Entlassmanagements sind in einem Rahmenvertrag festgelegt, den die KBV, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband abgeschlossen haben: [www.kbv.de/html/entlassmanagement.php](http://www.kbv.de/html/entlassmanagement.php)

Wir halten Sie up to date.

**Ihre KVB**



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ [www.kvb.de/mitglieder/verordnungen](http://www.kvb.de/mitglieder/verordnungen)



KVB Servicecenter

**Kurze Frage – direkte Antwort**

**089 / 570 93 – 400 10**

Mo - Do 7:30 - 17:30 Uhr und Fr 7:30 - 16:00 Uhr

KVB Beratungscener

**Terminwunsch für ausführliche Beratung**

→ [www.kvb.de/mitglieder/beratung](http://www.kvb.de/mitglieder/beratung)

Mo - Do 8:00 - 16:00 Uhr und Fr: 8:00 - 13:00 Uhr